

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/0847-01	Termin 18.05.2015	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.05.2015	Finanz- und Personalausschuss	K			
18.05.2015	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.04.2015
hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2015 ff

- 1
2 **Sachdarstellung**
3
4 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 17.11.2014 vom Rat der Stadt
5 Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2015 ff. (Grundlage: Fortschreibung des
6 Haushaltssanierungsplans 2014 ff.) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen
7 des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß §
8 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan
9 tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76
10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
11
12 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW
13 öffentlich bekannt gemacht werden.
14
15 Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen
16 Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der
17 nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der
18 Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche
19 Entschuldung herbeigeführt werden.
20
21 Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch
22 entsprechend umgesetzt.
23

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr o.V.i.A. 29.04.15	Datum	Tsalastras 29.04.15	Wehling 30.04.15
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/0847-01	Termin 18.05.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

24 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende
25 Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

26
27 Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte
28 Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer
29 entsprechenden regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der
30 Nichterreichung eines oder mehrerer HSP-Ziele besteht, werden notwendige Gegensteuerungs- und
31 Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf auch
32 ausdrücklich erwartet.

33
34 Grundsätzlich wird das von der Stadt Oberhausen entwickelte Risikomanagement und dem damit
35 verbundenen Controlling ausdrücklich begrüßt.

36
37 Kritisch wird darüber hinaus die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Gesamtergebnisplan
38 gesehen. Trotz der vorgenommenen Reduzierung der Gewerbesteuererwartung fürchtet die
39 Bezirksregierung Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Planung über den gesamten HSP-Zeitraum,
40 dies insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Schlüsselzuweisungen sowie Personal- und
41 Versorgungsaufwendungen.

42
43 Hier gilt es, die Planungen von Erträgen und Aufwendungen möglichst vorsichtig und realistisch unter
44 Anwendung der entsprechenden Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK)
45 vorzunehmen.

46
47 Im Hinblick auf die bisher mit der Stadt Oberhausen gemachten Erfahrungen im Rahmen des
48 Haushaltssanierungsprozesses erkennt die Bezirksregierung jedoch ausdrücklich die kontinuierlichen
49 Bemühungen von Politik und Verwaltung, am Erfolg der Konsolidierung weiter konstruktiv
50 mitzuarbeiten, an und sieht daher gute Voraussetzungen die Ziele des Stärkungspaktes am Ende
51 auch zu erreichen.

52
53
54
55

56 **Anlage**

57
58 Verfügung der Bezirksregierung vom 20.04.2015

59
60
61
62

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen**

Datum **20** April 2015
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2015-292
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2747
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Bericht vom 26.11.2014 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2015 vom 17.11.2014 angezeigt und auf die in der Ratssitzung am 17.11.2014 beschlossene und bereits übersandte Beschlussvorlage zum Haushaltssanierungsplan 2015 ff. (Drucksache Nr. B/16/0311-01) inklusive der zusätzlichen Maßnahmenblätter, damit auf die dritte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans verwiesen und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten. Ferner haben Sie den Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015, Kompensationsmaßnahmen in den Haushaltssanierungsplan 2016 ff. (Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2015 ff.) aufzunehmen, vorgelegt.

Die Genehmigung der am 17.11.2014 vom Rat der Stadt beschlossenen dritten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in 3 unterschiedlich großen jährlichen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 2 von 10

Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 17.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die erste und zweite Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 und 2014 genehmigt. Die Stadt Oberhausen hat inzwischen in den Jahren 2011 bis 2014 rd. 238 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 3 von 10

Als Stärkungspakteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der dritten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2015 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahr 2017 und ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 vorgesehen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Haushaltssanierungsplan aktiv umgesetzt. D. h., zahlreiche im Haushaltssanierungsplan beschriebene Maßnahmen wurden schon erledigt bzw. sind in Bearbeitung. Positiv und betragsmäßig von hoher Bedeutung ist hier die Maßnahme Nr. 135 - OGM GmbH zu nennen, die aktuell planmäßig abgewickelt wird und einen Einsparbetrag von 8,1 Mio. € p.a. für den städtischen Haushalt beinhaltet.

Auch geht der mit der Maßnahme Nr. 1 im Haushaltssanierungsplan vorgesehene Stellenabbau voran; leider wird jedoch nach wie vor die hiermit geplante Personalaufwandsreduzierung nicht in voller Höhe erreicht. Erschwerend kommt bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen noch hinzu, dass im vergangenen Jahr ein überplanmäßiger Aufwand zu verzeichnen war. Auch wenn dieser durch pflichtige Aufgaben verursacht wurde, muss dennoch zukünftig Sorge dafür getragen werden, dass er kompensiert wird. Anderenfalls – so wird es voraussichtlich im aktuellen Jahr 2015 der Fall sein – reichen die Planansätze und leider darauf aufbauend die Planansätze der Zeitreihe bis zum Jahr 2021 nicht aus.

Nicht ohne Risiko ist auch die geplante Einsparung im Rahmen der Maßnahme Nr. 87 a - Untersuchung durch die Fa. Con_sens in den Bereichen Jugend und Soziales. Die Maßnahme konnte nur verzögert

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 10

gestartet werden, so dass der im Jahr 2013 geplante Konsolidierungsbetrag gänzlich entfiel und der im Jahr 2014 geplante Konsolidierungsbetrag nur teilweise erzielt werden konnte. Im aktuellen Jahr ist nunmehr beabsichtigt, den Konsolidierungsbetrag in voller Höhe zu erzielen; fraglich ist allerdings, ob auch die ursprüngliche und unverändert übernommene zusätzliche Erhöhung des Konsolidierungsbetrages um immerhin 0,5 Mio. € auf 2,7 Mio. € schon im ersten Schritt geschultert werden kann.

Ebenso gab es Verzögerungen bei der Maßnahme Nr. 44 a – Bildungsplan, die mit 1 Mio. € Einsparpotential in 2014 aufsteigend bis 2021 mit geplanten 5 Mio. € starten sollte. Leider konnte in 2014 kein Konsolidierungsbetrag erzielt werden und durch die zeitliche Verschiebung besteht die Gefahr, dass das Einsparungsziel in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 ebenfalls nicht bzw. nicht vollständig erreicht werden kann. Zu begrüßen ist, dass daraufhin das Einsparpotential im aktuellen und im nächsten Haushaltsjahr angepasst und um 1 Mio. € gesenkt wurde. Leider mangelt es aber an einer Kompensation für die ausfallenden Beträge. Auch ist fraglich, ob ab 2017 dann die ursprünglich vorgesehenen Konsolidierungsbeträge gehalten werden können.

Ebenso ist keine Kompensation für ausfallende Beträge bei der eigentlich im Jahr 2015 startenden Maßnahme Nr. 83 a Theater - p. a. immerhin 2 Mio. € - vorgesehen, die in der ursprünglichen Form angesichts des Standes der Verhandlungen aus derzeitiger Sicht auch mittelfristig nicht umsetzbar sein wird.

Den Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015, mit dem zumindest ab dem Jahr 2016 eine Teilkompensation durch diverse Maßnahmen erfolgt, halte ich in diesem Zusammenhang für zwingend. Dies sollte die Stadt nicht davon abhalten, die Ziele der Maßnahme weiter zu verfolgen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 10

Sorge bereitet mir auch die ebenso in diesem Jahr startende Maßnahme Nr. 9 a - Immobilienkonzept, die mit 2 Mio. € p. a. einen hohen Konsolidierungsbeitrag erwirtschaften soll, deren Entwicklung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Ein weiteres Augenmerk ist auf die Maßnahme Nr. 126 a - STOAG – zu richten. Selbst bei Erbringung des eigenen Konsolidierungsbeitrages durch die STOAG muss festgehalten werden, dass diese abhängig ist von Erträgen aus Beteiligungen und Wertpapieren, weswegen neben der Entwicklung der Maßnahme ebenso die Belastungen des Haushalts sorgfältig zu beobachten sind.

Mit Blick auf die identifizierten Risiken insbesondere auch unter Berücksichtigung der Risiken bei den beiden letztjährigen neuen Konsolidierungsmaßnahmen in den Bereichen Kinder- und Familienhilfe/Kosten der Unterkunft gegen Ende des Haushaltssanierungsplans ist die Gefahr der Zielverfehlung, damit die Gefahr, den Haushaltsausgleich nicht fristgerecht darstellen zu können, nach wie vor vorhanden. Da das Zwischenziel, der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe, bereits in zwei Jahren ansteht, gilt es jetzt, alle Kräfte zu bündeln und alle Maßnahmen zügig und effektiv umzusetzen bzw. ggfs. gegenzusteuern.

Hilfreich ist hier insgesamt das von der Stadt parallel zum Haushaltssanierungsplan und dem damit zusammenhängenden zwingendem Controlling entwickelte Risikomanagement, was ich ausdrücklich begrüße. Hierdurch besteht die Möglichkeit, frühzeitig negative Entwicklungen zu erkennen und damit die Chance, diesen in einem weiteren Schritt rechtzeitig entgegen zu wirken.

Über die beschriebenen Risiken im Maßnahmenpaket hinaus sind zudem die Ergebnisverschlechterungen bei den Erträgen und Aufwendungen des Gesamtergebnisplans kritisch. Während sich wegen der Zinsentwicklung das Finanzergebnis zwar deutlich verbessert, wird

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 6 von 10

diese Verbesserung durch das ordentliche Ergebnis abgeschöpft und darüber hinaus verschlechtert es sich noch. Das Ziel eines mindestens unveränderten, eher verbesserten Jahresergebnisses wird aktuell nicht erreicht. Auf der Ertragsseite bestehen trotz Reduzierung der Gewerbesteuerertragserwartung weiterhin Risiken über die Zeitachse, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Planung der Schlüsselzuweisungen. Die geplanten Personal- und Versorgungsaufwendungen werden wie oben dargestellt voraussichtlich nicht ausreichen, außerdem wird die Aufwandsseite durch mehrere betragsmäßig große Maßnahmen beeinflusst, deren Realisierung wie bereits dargestellt kritisch ist.

Wichtig ist es, Erträge und auch Aufwendungen möglichst vorsichtig und realistisch unter Berücksichtigung der einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und der Hinweise der Bezirksregierung zu planen, um die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes, die auch Kriterium für die Auszahlung der Stärkungspaktmittel ist, nachhaltig sicherzustellen.

Aufgrund der bisher mit der Stadt Oberhausen gemachten Erfahrungen habe ich jedoch den Eindruck gewonnen, dass Politik und Verwaltung bereit sind, kontinuierlich an der Konsolidierung weiterzuarbeiten, Ziele umzusetzen und auch mit externer Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW neue Potentiale zu erschließen. Dies sind gute Voraussetzungen, um die Ziele des Stärkungspaktes erreichen zu können.

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3

Bezirksregierung Düsseldorf



Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Seite 7 von 10

2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum
 in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt

Bezirksregierung Düsseldorf



ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen. Seite 8 von 10

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Oberhausen empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2018 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 9 von 10

Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.

10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

Bezirksregierung Düsseldorf



der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

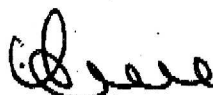
Seite 10 von 10

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


(Anne Lütkes)

